



Musikverein Röhlingen e.V.

Mitglied im BVBW

www.mv-roehlingen.de



Ausbildungsordnung

des Musikverein Röhlingen e.V.

Stand 22.05.2024

- Das Musikschuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Die Schulhalbjahre beginnen am 1. Februar und am 1. September
- Die Ferien- und Feiertagsregelung des Musikverein Röhlingen ist identisch mit der an den allgemeinbildenden Schulen im Stadtbereich Ellwangen
- Der Musikverein Röhlingen erhebt eine Ganzjahresgebühr. Die Unterrichtsgebühren werden aufgeteilt auf vier Quartalszahlungen im Jahr, welche vierteljährlich immer am Ende bzw. im Nachgang an das jeweilige Quartal per Lastschrift vom angegebenen Abbuchungskonto eingezogen werden.
- Es fallen keine zusätzlichen Gebühren zu den im Vertrag aufgeführten Gebühren an.
- Der/die Auszubildende ist für die Organisation eines für den Unterricht geeigneten Instruments verantwortlich. Instrumente können bspw. über die Reisser Musik Vertriebs-GmbH beschafft oder geliehen werden (www.reisser-musik.de).
- Reparaturen am Instrument werden eigenständig organisiert.
- Eine Ummeldung (z. B. Wechsel des Unterrichtsfachs) kann nur zu Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen und ist beim Musikverein Röhlingen mindestens 8 Wochen vorher schriftlich anzumelden.
- Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Abmeldung ist mindestens 8 Wochen vorher schriftlich dem Musikverein Röhlingen mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Ausbildungsgebühren besteht bis zum Ende des Schulhalbjahres. Eine außerordentliche Abmeldung ist nur in begründeten Härtefällen (z. B. Wegzug) möglich und muss unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- Bei Neuanmeldung gilt eine Probezeit von sechs Kalendermonaten (bei einjährigen Kursen drei Kalendermonate). Kann der/die Auszubildende in dieser Zeit nicht seinen Anlagen entsprechend gefördert werden, wird das Ausbildungsverhältnis beendet. Eine eventuelle Kündigung durch die Eltern ist in diesem Zeitraum in schriftlicher Form möglich; allerdings nur zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats.
- Der Musikverein Röhlingen behält sich vor, das Ausbildungsverhältnis in Ausnahmefällen ohne diese Kündigungsfrist zu kündigen.



Musikverein Röhlingen e.V.

Mitglied im BVBW

www.mv-roehlingen.de



- Fällt der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger zwingender Verhinderung des Ausbilders aus, wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Fällt der Unterricht wegen Verhinderung des Ausbilders mehr als zweimal infolge aus und kann nicht nachgeholt werden, ermäßigen sich die Ausbildungsgebühren für einen der betroffenen Monate um die Hälfte.
Eine Verhinderung des/der Auszubildenden an der Teilnahme am Unterricht (z. B. Erkrankung) muss dem Ausbilder umgehend mitgeteilt werden. Ein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts besteht nicht. Die Verpflichtung zur Zahlung der Ausbildungsgebühren entfällt hierdurch nicht.
- Bei vorzeitiger Beendigung der Ausbildung wird das aktive Mitglied in den Status des fördernden Mitglieds übernommen.
- Die Kinder in der Instrumentalausbildung spielen nach Abschluss des D1-Leistungsabzeichens zusätzlich in der Jugendkapelle. Mit dem Erreichen der D2-Qualifikation zusätzlich in der Stammkapelle. Trotz eines Eintritts in die Stammkapelle spielen die Kinder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres in der Jugendkapelle.